



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 25. Januar 2019

Nr. 02

Inhalt:	Seite
Haushaltssatzung 2019 für die Landeshauptstadt Magdeburg (Auslegung: 28.01.2019 bis 05.02.2019)	28-30
Eigenbetriebssatzung des Konservatorium Georg Philipp Telemann	31-38
Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke	39-46
Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Oberbürgermeisters (Auslegung: 28.01.2019 bis 05.02.2019)	47-48
Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 18.02.2019 bis 01.03.2019)	49-51
Allgemeinverfügung zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Gebiet Umfeld Neustädter See 1	52-54
Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Befragungen und Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Befragungssatzung)	55-57

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 , der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	735.468.321	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	735.462.579	Euro

2. Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	697.466.590	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	683.159.814	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	85.565.600	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	141.868.000	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.188.700	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.422.900	Euro

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 55.113.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 279.090.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 139.493.318 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

keine

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 18. 01.2019 unter dem Aktenzeichen AZ: 206.4.1-10402-md-hh2019 erteilt worden.

Magdeburg, den 22.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 28.01.2019 bis 05.02.2019 im Fachbereich 02, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 423 öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung für den Eigenbetrieb “Konservatorium Georg Philipp Telemann“ (Eigenbetriebsatzung)

„Aufgrund der §§ 5, 8 und 128 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, Seite 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA vom 29. Juni 2018, Seite 166, 179) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 01.11.2018 mit der Beschluss-Nr.: 2142-060(VI)18 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Konservatorium beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die etwaige Vorbereitung auf ein Berufsstudium. Der pädagogisch-künstlerische Bildungsauftrag bezieht sich gleichermaßen auf die Breitenbildung und Spitzenförderung. Das Konservatorium Georg Philipp Telemann ist eine öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung, die ein kulturelles bzw. musikpädagogisches Angebot in der Landeshauptstadt vorhält und der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Konservatorium Georg Philipp Telemann“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der gültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.

- (4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

§ 5 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Der/Die Oberbürgermeister/in
- Stadtrat

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in, der/die auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in vom Stadtrat bestellt wird. Der/die Eigenbetriebsleiter/in trägt den Namen „Konservatoriumsdirektor/in“.
- (2) Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Vertretung der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung muss den/die Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Darüber hinaus muss die Betriebsleitung den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- (6) Die Betriebsleitung erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin.
- (7) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
 2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 (TVöD) und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin aus,
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
 4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,
 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Dem Betriebsausschuss gehört ein/e Beschäftigungsvertreter/in an. Der/Die Beschäftigtenvertreter/in kann sich im Verhinderungsfall durch eine/n andere/n durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter/in vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter/innen der Beschäftigten beziehungsweise deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (3) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der/die Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr namentlich bestimmte/r Vertreter/in der Verwaltung.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von der Betriebsleitung und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. Die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
 2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
 3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
 4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
 6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
 7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 (TVöD), ausschließlich der Betriebsleitung,
 9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 9

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt die ihm/ihr gemäß Kommunalverfassungsgesetz zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 10 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den/die Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 1. Den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 3. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 (3) EigBG,
 6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
 7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) und spezifischer Satzungen,
 8. den Wirtschaftsplan

§ 11 Elternversammlung und Elternvertreter

- (1) Im Laufe eines Schuljahres lädt die Betriebsleitung zu einer Elternversammlung ein. Die Elternversammlung kann die Elternvertretung für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählen. Die Elternvertretung regelt ihre Arbeitsweise selbständig. Die Betriebsleitung und/oder die Fachbereichsleitungen nehmen an Besprechungen der Elternvertretungen teil.
- (2) Aufgabe der Elternvertretung ist es, zu wesentlichen Fragen der Ausbildung, des Unterrichts, der Gebühren und der Schulordnung Stellung zu beziehen. Die Betriebsleitung und die Elternvertretung informieren sich gegenseitig.

§ 12 Personalangelegenheiten

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Oberbürgermeister/in dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfs ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung dem/der Oberbürgermeister/in sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

§ 15

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem/der Oberbürgermeister/in. Er/Sie kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an eine/n Kassenaufsichtsbeamten/in delegieren, der/die nicht Kassenverwalter/in sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
 - a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen.
 - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,

- d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
 - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
 - f. die Ertragslage,
 - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem/der Oberbürgermeister/in vorzulegen. Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 142 KVG LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der/die Oberbürgermeister/in den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes "Konservatorium Georg Philipp Telemann" vom 26.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 24/2010, Seite 544-552 vom 18. Juni 2010) einschließlich der ersten Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Konservatorium Georg Philipp Telemann", vom 21.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 03/2012, Seite 32 vom 20.01.2012) sowie der zweiten Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb "Konservatorium Georg Philipp Telemann" , vom 20.04.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2016, Seite 249-250 vom 13.05.2016) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 17.12.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung vom 06.12.2018 nachfolgende „Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke“ beschlossen.

Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke

§ 1 Überlassung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke

- (1) Schulräume und Schulplätze können für schulfremde Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.
- (2) Als mit der Aufgabenstellung vereinbar gelten grundsätzlich kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Schulungs- und Übungsabende.
- (3) Nicht zulässig sind rein gesellige Veranstaltungen, private Feiern, Nutzung durch Parteien, politische Vereinigungen, parteipolitische Personenzusammenschlüsse und Religionsgemeinschaften sowie eine kommerzielle Nutzung.

§ 2 Personenkreis

- (1) Die Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen soll zugunsten von Personengruppen, wie z. B. Schüler/innen, Vereinen, Bürgerinitiativen und sonstigen Personen, die sich zu einem gemeinsamen Thema zusammengefunden haben, erfolgen.
- (2) Die Nutzung zugunsten einer Einzelperson ist daher in der Regel nicht möglich.

§ 3 Benutzungszeit

- (1) Schulräume und Schulplätze können grundsätzlich montags bis freitags, in besonderem Einzelfall ausnahmsweise auch samstags und an Sonntagen, längstens bis 22:00 Uhr, zur Nutzung überlassen werden, soweit es die schulischen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- (2) In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Während der übrigen Schulferien (Winter, Ostern, Herbst) stehen die Räume zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung, soweit die schulischen und personellen Verhältnisse es zulassen. Im Einzelfall ist mit Einschränkungen zu rechnen.
- (3) Als Nutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgrundstücks einschließlich der Zeiten für Aufräumertätigkeiten.
Angefangene Stunden werden stets auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Antrag

Der Nutzungsantrag, Muster in **Anlage 1**, für eine einmalige Nutzung sowie für die dauernde Nutzung muss bis spätestens 1 Monat vor der geplanten Veranstaltung dem Fachbereich Schule und Sport vorliegen, damit diese noch mit der Schulleitung abgestimmt werden kann.

§ 5 Vertrag

- (1) Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrags, siehe **Anlage 2**, zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Nutzer.
- (2) Im Einzelfall kann die Schulleitung beauftragt werden, Nutzungsverträge nach dieser Benutzer- und Entgeltordnung abzuschließen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen ist ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu entrichten.
- (2) Das Entgelt dient zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten. Das sind u.a. Kosten für die Wärme, Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Hausmeister-tätigkeiten.
- (3) Der Nutzer erhält keine gesonderte Rechnung. Die Zahlungsmodalität ist im Nutzungsvertrag geregelt.

§ 7 Entgeltsätze

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Entgeltsätze je angefangene Stunde sind für die einmalige Nutzung bis zur Dauer von 3 Stunden (Mindestnutzungszeit) festgesetzt.
- (2) Bei Veranstaltungen, die über 3 Stunden hinausgehen, reduziert sich das Entgelt je weiterer angefangener Stunde um 50 Prozent.
- (3) Bei Nutzung der Schulräume bzw. Schulplätze bis zu einem Tag gelten die Höchstentgelte.

	je angefangene Stunde	Höchstentgelt je Tag
a) allgemeiner Unterrichtsraum	8,00 EUR	40,00 EUR
b) Fachunterrichtsraum	14,00 EUR	70,00 EUR
c) Klubraum	12,00 EUR	60,00 EUR
d) Aula bis 300 m ²	16,00 EUR	80,00 EUR
e) Aula ab 300 m ²	20,00 EUR	100,00 EUR
f) Schulplätze	10,00 EUR	50,00 EUR

§ 8 Zusätzliche Reinigungskosten / Müll / Wachsutz

Zusätzlich zu den vorstehenden Entgeltsätzen haben die Nutzer die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn bei Veranstaltungen eine Zusatzreinigung erforderlich ist.

Zusätzliche anfallende Müllgebühren und Entgelte für Wachsutz können ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- (1) Entgelte können in Einzelfällen um bis zu 70 v. H. reduziert werden, wenn es sich um gemeinnützige oder im Interesse der Stadt durchgeführte Veranstaltungen handelt. In diesen Fällen haben die Nutzer den gemeinnützigen Zweck oder das Interesse der Stadt nachzuweisen.
- (2) Entgelte werden nicht erhoben für die Nutzung durch die Stadt, Nutzungen im Auftrage oder auf Einladung der Stadt und für Veranstaltungen, die der Schule zu Gute kommen.
- (3) Entgelte werden auch nicht erhoben für Veranstaltungen von bestätigten Selbsthilfegruppen (Gesundheit und Soziales), Einwohnerinitiativen, Arbeitsgruppen Gemeinwesenarbeit und Stadtratsmitgliedern für Bürgergespräche.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahmeregelung trifft der/die Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches Schule und Sport.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn
 - a) an der Kündigung ein dringendes öffentliches Interesse besteht;
 - b) dringende Gründe des Schulbetriebes es erfordern;
 - c) die Nutzung grob vertragswidrig ist;
 - d) der Nutzer im Zahlungsverzug ist und ihm die Kündigung angedroht wurde;
 - e) der Schulraum oder Schulplatz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal hintereinander nicht genutzt wird, ohne dass dies der Stadt vorher mitgeteilt wurde.

- (2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung durch die Stadt gem. Abs. 1 Buchstaben a) und b) ist die Stadt zur Rückerstattung zu viel gezahlter Entgelte verpflichtet. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht.

§ 11 Hausrecht

Den Vertretern des Fachbereiches Schule und Sport, den Schulleitern/innen sowie dem Schulhausmeister oder einem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser Benutzerordnung zu erteilen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt gegenüber für alle aus dem Anlass der Nutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen oder die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung schuldhaft bei der Stadt verursachen.
- (2) Außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüchen aus den Paragrafen 836 und 839 BGB, haftet die Stadt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Besondere Nutzungshinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstehen, sind sofort und un- aufgefordert über den Schulhausmeister / Beauftragten dem Fachbereich Schule und Sport anzuzeigen.
- (3) Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (4) Das Rauchen sowie der Ausschank und Verzehr von Alkohol sind in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (5) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Den Anweisungen des Schulleiters/Schulhausmeisters/Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung und Hausordnung ist Folge zu leisten.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

Bauordnungsrechtliche und Brandschutzvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten.

- (1) Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Nutzer zu stellen.
- (2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl ist unzulässig.
- (3) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens die elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.
- (5) Dekorationen, Vorhänge, usw., die der Nutzer einbringt, müssen schwer entflammbar sein. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

§ 15 Vorbehaltsklausel

Weitergehende Auflagen aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 21. September 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 113) außer Kraft.

Anlage 1: Antragsmuster

Anlage 2: Vertragsmuster

Magdeburg, den 16.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1

Antrag auf Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke

Gemäß § 4 der Benutzer- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen für schulfremde Zwecke ist für die einmalige sowie für die dauernde Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen für außerschulische Zwecke ein Antrag bis spätestens 1 Monat vor Beginn der geplanten Veranstaltung an den Fachbereich Schule und Sport der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.

Die kostenpflichtige Nutzung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und dem Nutzer, § 5 Abs. 1 Benutzer- u. Entgeltordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname

Wohnanschrift

Die Nutzung folgenden Raumes in der

Schule

Nutzungszweck

Tag der Nutzung

Zeitraum

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Nutzungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister –
39090 Magdeburg

vertreten durch

die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Schule und Sport,
Frau Kerstin Richter

im Vertragstext kurz **Stadt** genannt,

und

vertreten durch

im Vertragstext kurz **Nutzer** genannt.

Präambel

Auf der Grundlage der „Benutzer- und Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für außerschulische Zwecke“, die Vertragsbestandteil ist und anliegt, wird folgender Nutzungsvertrag vereinbart.

§ 1 Nutzungssache

1.

Die Stadt übergibt dem Nutzer folgende Räumlichkeiten und Flächen:

Raum-Nr. Größe: m²

Schule

in Magdeburg

2.

Die Nutzung der unter Pkt. 1 genannten Räumlichkeiten und Flächen erfolgt ausschließlich zur Durchführung von

§ 2 Nutzungszeitraum

Die Nutzung wird für den Zeitraum vom bis jeweils in der Zeit von Uhr bis Uhr vereinbart.

§ 3 Nutzungsentgelt

1.
Einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von **EUR** ist sofort fällig.
2.
Das monatlich zu zahlende Nutzungsentgelt (Benutzer- und Entgeltordnung § 7 Pkt. 2) in Höhe von **EUR** ist bis spätestens den 3. Werktag des Monats im Voraus fällig.
3.
Auf folgende Bankverbindung der Landeshauptstadt Magdeburg ist zu zahlen:

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
BIC NOLADE21MDG
Kassenzeichen:

§ 4 Beendigung des Nutzungsvertrages

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungssache bei Beendigung des Nutzungsvertrages in ordnungsgemäßem Zustand mit allen übergebenen Schlüsseln zurückzugeben.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1.
Änderungen und Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
2.
Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Nutzungsvertrag ist Magdeburg.

Magdeburg,

Magdeburg,

Stadt

Nutzer

Anlage: Benutzer-u. Entgeltordnung

Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Mit der Drucksache DS0496/18 wurde dem Stadtrat am 06.12.2018 der Beschluss über den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Magdeburg per 31.12.2017 gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Beschluss-Nr. 2206-062(VI)18

1. Der Oberbürgermeister stellt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und auf der Basis des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.09.2018 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses entsprechend § 118 KVG LSA fest.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 1.952.710.034,59 EUR. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.776.319,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Jahresabschluss 2017) die Entlastung.

Magdeburg, 10. Januar 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Der Jahresabschluss 2017 umfasst:

- die Vermögensrechnung 2017,
- die Ergebnisrechnung 2017,
- die Finanzrechnung 2017,
- den Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2017,
- den Rechenschaftsbericht,
- die Anlagen zum Jahresabschluss.

Dem Jahresabschluss wird beigefügt:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 mit Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt,
- die Vollständigkeitserklärung,
- die Eröffnungsbilanzkorrekturen.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Januar – 05. Februar 2019 im Fachbereich Finanzservice, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 423, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 10. Januar 2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 01.11.2018 unter der Beschlussnummer: 2143-060(VI)18 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann wird zum 31.12.2017 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017	
1.1.	Bilanzsumme	1.006.533,08 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	278.441,00 EUR
	das Umlaufvermögen	728.092,08 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	148.929,60 EUR
	Sonderposten mit Rücklageanteil	18.032,00 EUR
	Rückstellungen	36.550,00 EUR
	Verbindlichkeiten	89.053,28 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	713.968,20 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge (incl. sonst. Zinsen, ähnl. Erträge und Betriebskostenzuschüsse)	4.536.343,25 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	4.532.413,65 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	3.929,60 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	3.929,60 EUR
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Stephan Schuh, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 20. Juni 2018

Schlegel
amt. Amtsleiterin

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz zum 31.12.2017
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017
3. Anhang und Anlagenspiegel
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 18.02.2019 bis 01.03.2019 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 19.12.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für berechtigte Personen bis zum 31. März 2020 ein beschränktes Jagdausübungsrecht ausschließlich auf Schwarzwild im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg (Flur 208, Flurstücke 10549, 10552, 10555, 10558 und 10562) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 7 (1) LJagdG handelt es sich bei den besagten Flurstücken um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchen die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Neustädter See 1 hat sich mittlerweile Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl aktuell auf etwa 15-20 Stück geschätzt wird.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch wird das Schwarzwild zunehmend vertraulicher und mit der zunehmenden Wilddichte sind auch direkte Begegnungen nicht mehr auszuschließen. Insbesondere auch durch mitgeführte Hunde im Nahbereich kann sich das Schwarzwild bedroht fühlen und angreifen.

Die Erhöhung der Schwarzwilddichte im Stadtgebiet in den zurückliegenden Jahren führte voraussichtlich auch schon zu Verdrängungssituationen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und suchen sich neue Reviere. So ist bereits seit den Vorjahren im Bereich Krähenstieg vermehrt Schwarzwild nachweisbar. Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, in der Zukunft nicht auszuschließen. Zumindest ist ein Ansteigen der Wildunfälle im Stadtgebiet zu erwarten.

Die Entwicklung des Schwarzwildvorkommens im innerstädtischen Bereich erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, eine beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild auf den o. a. Flächen befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Demnach liegen „nachvollziehbare Gründe“ für eine Jagdausübung vor.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunde auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist eine regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde im Nahbereich können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Daneben bleibt grundlegend ebenso zu berücksichtigen, dass bestimmte Bereiche des Stadtgebietes als solches von der Bevölkerung nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 11.01.2019
i.A.

gez. Ehlenberger



Landeshauptstadt Magdeburg

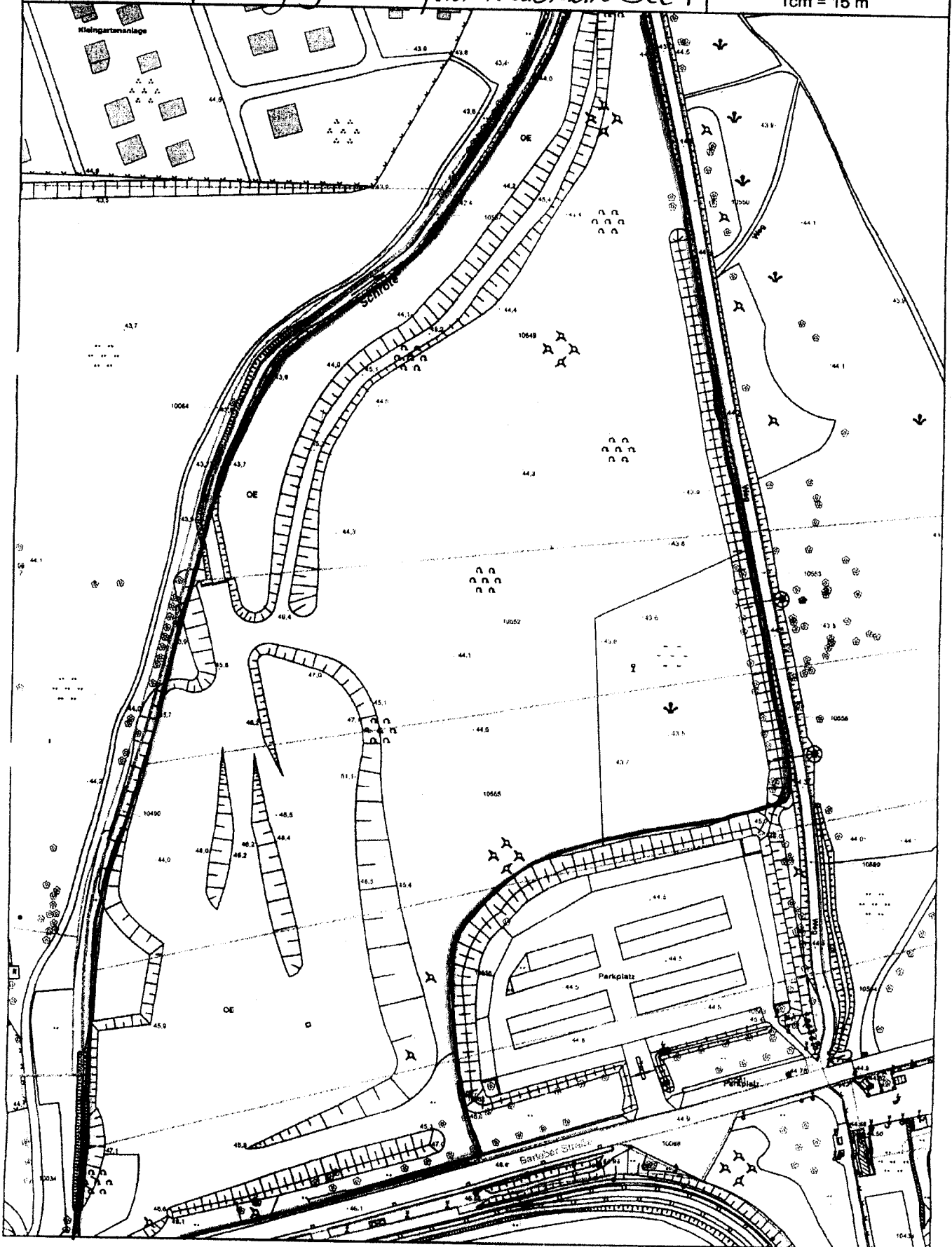
Ordnungsamt und Bürgerservice

Stadtjagd - Umfeld Neustädter See 1

Maßstab 1 : 1.500

0 15 30 45 m

1cm = 15 m



Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und Umfragen zu fachspezifischen Themen in der Landeshauptstadt Magdeburg – Befragungssatzung -

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 sowie § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 des Statistikgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (StatG-LSA), hat der Stadtrat am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Zweck der Umfragen

- (1) Das Amt für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg führt standardisierte Umfragen auf der Grundlage eines repräsentativen Stichprobendesigns durch.
- (2) Zusätzlich werden Umfragen im Auftrag der Ämter, Fach- und Servicebereiche zu fachspezifischen Themen vom Amt für Statistik bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterstützt, begleitet und auf Anfrage durchgeführt.
- (3) Zweck der Umfragen nach § 1 Abs. 1 und 2 ist es, ein informatives, aktuelles und repräsentatives Bild der in der Landeshauptstadt Magdeburg existierenden Akteure hinsichtlich der Einstellung und Zufriedenheit über die Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen.
- (4) Darüber hinaus können Umfragen mit externen Kooperationspartnern durchgeführt werden. Die Kooperation besteht durch das Amt für Statistik in Form von Beratungsdienstleistungen und Bereitstellung von Befragungsinfrastruktur.

§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl

- (1) Die Grundgesamtheit der Befragung ergibt sich aus dem jeweiligen Befragungsgegenstand. Die Stichprobe wird durch ein mathematisches Zufallsverfahren aus der Grundgesamtheit ermittelt. Neben der zufälligen Stichprobenauswahl kann ein willkürliches oder bewusstes Auswahlverfahren zur Bestimmung der Stichprobe angewendet werden. Die Befragungseinheiten müssen nicht mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Magdeburg gemeldet sein.
- (2) Für Befragungen nach § 1 Abs. 1 und 2 gilt, dass bei einer Stichprobengröße bis zu 5000 Befragten die Durchführung der Befragung durch den Oberbürgermeister verfügt und der Stadtrat darüber informiert werden muss. Bei einer Stichprobengröße über 5000 Befragten bedarf die Durchführung der Befragung eines Stadtratsbeschlusses.
- (3) Bei Befragungen nach § 1 Abs. 4 gelten bei der Verwendung von Verwaltungsdaten der Stadt Magdeburg zur Stichprobenauswahl die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 3 Gegenstand der Umfragen

Gegenstand von Umfragen nach § 1 Abs. 1 und 2 ergeben sich aus:

- a) Personenbezogenen demographischen Angaben, insbesondere das Alter, das Geschlecht, der Familienstand, der Migrationshintergrund, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie Daten zur Erwerbstätigkeit.
- b) Haushaltsbezogenen Angaben zur wirtschaftlichen Situation, zur Wohnung und zur Ausstattung der Haushalte.
- c) Einstellung, Wünsche und Meinungen zu den eigenen Lebensverhältnissen, zu Zukunftsperspektiven und zur Sicherheit, zu Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung, zum Mobilitäts- und Freizeitverhalten, zu Umweltverhältnissen und Umweltverhalten, zu Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind,

zur Bürgerbeteiligung, zum Image der Stadt sowie zu den Dienstleistungen und dem Service der Stadtverwaltung.

d) Weiteren Befragungsgegenständen der fachspezifischen Themen im Auftrag der Ämter, Fach- und Servicebereiche.

§ 4 Durchführung der Umfragen

- (1) Die Umfragen werden schriftlich, online, mündlich, fernmündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsformen durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 16 StatG-LSA zu unterrichten.
- (3) Inhalte und Umfragezeitrahmen werden zwischen dem Auftraggeber und dem Amt für Statistik vereinbart.
- (4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig. Eine Verknüpfung der Hilfsmerkmale mit den Antworten Befragungsteilnehmer findet nicht statt. Eine Weitergabe von Einzeldaten an andere Verwaltungsstellen oder eine Zusammenführung von Daten mehrerer Verwaltungsstellen findet nicht statt. Der Datenschutz wird gewährleistet.

§ 5 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung ergeben sich aus dem StatG-LSA in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung des Bundesmeldegesetzes. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt.

§ 6 Geheimhaltung

Die Einzeldaten der Umfrage unterliegen der Geheimhaltung nach § 14 StatG-LSA.

§ 7 Lösungsfristen

- (1) Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens einen Monat nach Abschluss des Erhebungszeitraums zu löschen.
- (2) Vorliegende Papierfragebögen und bei deren Verarbeitung entstehende digitale Bilddateien werden spätestens einen Monat nach Beendigung der Auswertungen vernichtet bzw. gelöscht.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 werden durch das Amt für Statistik getragen.
- (2) Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 2 hat die jeweils auftraggebende Stelle zu tragen.
- (3) Kosten für Umfragen nach § 1 Abs. 4 regelt die Statistikgebührensatzung.

§ 9 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der standardisierten repräsentativen Umfragen nach § 1 Abs. 1 sind unter Beachtung des StatG-LSA und des Datenschutzgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt öffentlich zugänglich zu machen. Bei Umfragen nach § 1 Abs. 2 und 4 entscheidet der Auftraggeber über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 11.01.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel